

b) von den Betrieben gemäß § 1 Buchstaben c und d am Jahresende als Verpflichtung gegenüber dem Staat

auszuweisen.

(3) Der Finanzbedarf, der durch Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste in den Betrieben gemäß § 1 Buchst. b auftritt, ist durch das HLO zu regeln.

(4) Bei Finanzbedarf, der durch Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste auftritt, können die Betriebe gemäß § 1 Buchstaben c und d bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Überbrückungskredite beantragen. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank einen Plan zur Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste vorzulegen. Die Deutsche Notenbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(5) Der Leiter des Betriebes hat über die entstandenen Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste gegenüber seinem übergeordneten Leiter Rechenschaft abzulegen und Maßnahmen für die Aufholung der Rückstände vorzuschlagen.

(6) Der Leiter des übergeordneten Organs bestätigt bei der Rechenschaftslegung die Höhe der Finanzschuld und entscheidet über Maßnahmen für die Aufholung der Rückstände der Betriebe.

§ 3

(1) Erfüllt das HLO seine Abführungen aus der Erwirtschaftung des Gewinnes gegenüber dem Staatshaushalt nicht, so ist der fehlende Betrag als Verpflichtung gegenüber dem Staat auszuweisen.

(2) Der Leiter des HLO hat bei Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten gegenüber seinem übergeordneten Leiter Rechenschaft abzulegen. Durch Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung von Verlustursachen und zur Erschließung von Reserven ist die Erfüllung des geplanten Gewinnes zu sichern.

(3) Die Höhe der Finanzschuld des HLO wird in der Rechenschaftslegung des Leiters des HLO vor dem ihm übergeordneten Leiter festgelegt.

(4) Das HLO kann Überbrückungskredite bei der Deutschen Notenbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten geplante Investitionen oder andere geplante Aufgaben nicht finanziert werden können. Mit dem Kreditantrag hat das HLO einen Plan zur Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste vorzulegen.

(5) Die Deutsche Notenbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Betriebe und der HLO

§ 4

(1) Die Höhe des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes (Finanzschuld) des Betriebes ergibt

sich aus der Gegenüberstellung des Ist-Betriebsergebnisses zum 31. Dezember des Planjahres mit der staatlichen Aufgabe. Die Finanzschuld ist bei der Aufstellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu ermitteln.

(2) In dem HLO ist die Finanzschuld wie folgt zu er rechnen:

Summe der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste der Betriebe

+ / Ergebnisabweichungen der HLO — Zentrale

./. verbleibende Überplangewinne und Verlustunterschreitungen der Betriebe nach den gesetzlichen Zuführungen zu den Fonds

+ / ./. sonstige Erhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Gewinnes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

— Finanzschuld des HLO.

(3) Der Minister der Finanzen kann Abweichungen zu dieser Berechnungsmethode festlegen.

§ 5

(1) Die zuständigen Minister legen dem Ministerrat nach Abschluß der Jahres-Rechenschaftslegungen der zentralgeleiteten Betriebe und HLO bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Vorlage über die Finanzschulden der Betriebe und HLO und deren Behandlung nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zur Beschlußfassung vor.

(2) Die endgültige Bestätigung der Finanzschulden der zentralgeleiteten Betriebe und HLO sowie die Beschlußfassung über einen Erlaß von Finanzschulden und die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt durch den Ministerrat.

§ 6

Für die bezirksgeleiteten Betriebe und HLO erfolgt die endgültige Bestätigung und der Erlaß von Finanzschulden sowie die Deckung des Finanzbedarfs auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durch Beschluß des Bezirkstages.

§ 7

(1) Bis zur Beschlußfassung des Ministerrates bzw. Bezirkstages über die Finanzschulden der Betriebe und HLO gewährt die Deutsche Notenbank für eingetretenen Finanzbedarf Überbrückungskredite.

(2) Die durch den Ministerrat bzw. Bezirkstag beschlossenen Finanzschulden sind ab 1. Januar des auf die Entstehung folgenden Jahres mit 3,6 % für das Jahr zu verzinsen.

(3) Auf die erlassenen Finanzschulden sind die berechneten Zinsen vom 1. Januar des Jahres an, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten.